

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die wird gezahlt:
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleiter

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinanleiter in der Fassung vom 01.07.1994, zuletzt geändert am 22.11.1996, veröffentlicht im „Achartaler Heimatbote“ am 29.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 29,00 €.

Artikel 4

Änderung der Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 15.11.1989, zuletzt geändert am 22.11.1996, veröffentlicht im „Achartaler Heimatbote“ am 29.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- a. bei einem jährlichen Mietaufwand von weniger als 500,00 € = 70,00 €
- b. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 € = 190,00 €
- c. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 € aber nicht mehr als 3.600,00 € = 380,00 €
- d. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 € = 570,00 €

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 22.11.1996, veröffentlicht im „Achartaler Heimatbote“ am 29.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 45,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 10.12.1997, veröffentlicht im „Achartaler Heimatbote“ am 19.12.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr